

wohl entbehren kann, da die Angelegenheiten der zum königlichen Hausfideicommiss gehörigen obengenannten Sammlungen, insoweit sie das Staatsbudget berühren und eine ministerielle Verantwortlichkeit involviren, die Kunstacademieen und der Museumbau aber ausschließlich dermalen zum Ressort des Ministerium des Innern gehören. Für einen solchen sachkundigen und mit den einschlagenden Verhältnissen und Bedürfnissen practisch vertrauten Referenten ist der obige Gehaltszuschuß aufgenommen, um denselben in seinen Dienstbezügen mit den in ähnlichen Verhältnissen stehenden Räten gleich zu stellen.

3) 800 Thlr. für einen Cassirer. Zeither wurden die schon jetzt nicht unbedeutenden Cassengeschäfte durch einen der älteren Canzlisten verwaltet. Im Interesse der Erleichterung und Vereinfachung des Geschäftsganges soll von jetzt an der gewerbliche Vorschufonds und ein wesentlicher Theil der sonst für das Ministerium des Innern bestimmten Fonds bei letzterem unmittelbar verwaltet werden, wodurch die Cassenverwaltung so an Umfang gewinnt, daß die Anstellung eines wirklichen Cassirers mit einem dem Geschäftsumfange und der zu leistenden Caution entsprechenden Gehalte nicht länger zu umgehen ist.

4) 609 Thlr. 21 Ngr. 6 Pf. (einschließlich 450 Thlr. transitorisch) für Registratoren und Calculatoren, theils in unbedeutender Vermehrung der Stellen, theils in Verbesserungen allzugeringer Remunerationen und Gehalte bestehend; was erstere Beziehung anlangt, um für die factisch eingetretene Geschäftsvermehrung die zur Bewältigung derselben erforderlichen Kräfte zu erlangen. Endlich

5) 849 Thlr. 3 Ngr. 2 Pf. für den Dispositionsfonds, welcher hierdurch von 5950 Thlr. 25 Ngr. auf 6799 Thlr. 28 Ngr. 2 Pf. gebracht wird und zur Bestreitung der Schreibelöhne, Druckkosten, Portis, Schreibmaterialien, Bücher, Zeitschriften, Reisekosten, außerordentlichen Remunerationen und Gratificationen, einiger Fixa, Heizungs- und Beleuchtungsaufwand, Canzleigeräthschaften, Reinigungsaufwand, Miethzins und zufälligen Ausgaben dient. Daß diese Erhöhung nicht als eine zu bedeutende anzusehen ist, ergibt sich aus dem Umstande, daß der hier zur Verrechnung kommende Aufwand in den Jahren 1846—1848 durchschnittlich jährlich 8963 Thlr. 14 Ngr. 8 Pf. betrug.

Hiernach belaufen sich die letzteren Posten auf zusammen 3058 Thlr. 24 Ngr. 8 Pf. und zieht man sie von der oben angegebenen Ersparniß an

3164 = 21 = 6 = ab, so bleibt die bereits früher erwähnte Verminderung der ganzen Position an

105 Thlr. 26 Ngr. 8 Pf. übrig.

Wegen der im Vergleich mit dem frühern Budget eintretenden Erhöhungen hat der Ausschuß zu bemerken,

ad 1) daß er die Nothwendigkeit eines Referenten für Landwirthschaft bei dem Ministerium des Innern nicht bezweifelt, sich jedoch, um die mit der vorliegenden Forderung verbundene Gehaltserhöhung als eine transitorische zu bezeichnen, bei Position 22 a. A. f. einen besondern Antrag vorbehält;

ad 2) daß die Herbeiziehung eines Referenten für Kunstfachen unter den vorliegenden Umständen nicht zu umgehen ist; da jedoch ein Theil des diesem Referenten angewiesenen

II. R. (3. Abonnement.)

Geschäftskreises, nämlich die Beaufsichtigung des Museumbaues und der späteren Einrichtung des Museums vorübergehender Natur ist, hält man es für entsprechend, für jetzt die hier veranschlagte Summe nur zum Theil, nämlich mit 200 Thlr. auf den Normaletat, dagegen mit 300 Thlr. auf den transitorischen Etat zu versehen;

ad 3) vermag zwar der Ausschuß nicht zu läugnen, daß die Anstellung eines besondern Cassirers beim Ministerium des Innern der gegenwärtigen Einrichtung gegenüber, in Folge welcher für jede aus dem Landeszahlamte auf Rechnung des Ministeriums des Innern zu leistende Zahlung mit dem Ministerium der Finanzen communicirt wurde, damit durch letzteres Anweisung des Landeszahlamtes zur Auszahlung erfolgen konnte, wesentlich zur Vereinfachung des Geschäftsganges dienen wird; da er indeß nicht in der Lage ist, beurtheilen zu können, inwieweit durch die mit dem erstgenannten Ministerium unabweislich verbundenen Cassengeschäfte die Creirung dieser neuen Stelle nothwendig bedingt ist, andererseits glaubt, daß eine Vereinfachung des Geschäftsganges sowohl, als eine Verminderung des bei den Cassengeschäften angestellten Personals durch eine dem kaufmännischen Geschäftsorganismus sich nähernde Einrichtung erzielt werden könne, so beschloß er, der Kammer folgenden allgemeinen Antrag zu empfehlen:

I. die Staatsregierung wolle in Erwägung ziehen, ob sich nicht durch eine Einrichtung, vermöge welcher eine Centralcasse mit den verschiedenen Auszahlungen beauftragt wird, und auf welche die einzelnen Ministerien direct anzuweisen berechtigt sind, eine Vereinfachung und daher auch eine Kostenersparniß bei dem Cassenwesen erzielen lasse, und darüber dem nächsten Landtage Mittheilungen machen.

Findet dieser Antrag die Beistimmung der Kammer, so scheint es angemessen, die für einen Ministerialcassirer geforderten 800 Thlr. nur als transitorisch bewilligt zu bezeichnen und deshalb auf den transitorischen Etat zu versehen.

ad 4) Da es sich hier wesentlich um einen durch Verbindung der Straf- und Versorgungsanstalt mit dem Ministerium des Innern entstandenen vorübergehenden Mehraufwand handelt, so hat der Ausschuß keinen Anlaß zu weiteren Bemerkungen gefunden;

ad 5) überzeugte sich der Ausschuß, daß unter dem Abschnitt Fixa im Dispositionsfonds einzelne Remunerationen für Reinigung der Locale, Einheizen, Kleidergeld für den Boten, Lichtgeld, Ausstattung der Schreibtische, aufgeführt werden, welche ihrer Natur nach theils einen Theil des Gehaltes zu bilden bestimmt sind, theils als aus älterer Zeit herstammende Nebenbezüge erscheinen. Da nun solche unter verschiedenen Capiteln des Budgets aufgeführte Nebeneinnahmen ersterer Art die Uebersichtlichkeit außerordentlich erschweren, der Wegfall von Nebenbezügen der zweiten Art aber, insoweit er erfolgen kann, nur erwünscht ist, so glaubt der Ausschuß der Kammer den Antrag empfehlen zu können:

II. die Staatsregierung wolle die unter besonderen Titeln gewährten Nebeneinnahmen von Angestellten späterhin gleichzeitig mit der Haupteinnahme derselben im Budget aufführen, die auf einem Herkommen beruhenden Nebenbezüge aber bei denen, welche ein Recht auf den Bezug derselben haben, ebenso behandeln und ähnlich wie den aus früherer Zeit stammenden Agiozuschlag auf den transitori-